



Berlin, 12.08.2022 // Pressemitteilung:

Wissenschaftler:innen fordern Richtigstellung, nachdem fehlerhafte Interpretationen des Bundesjustizministers Marco Buschmann zum Thema Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden durch Interview mit der Funke Mediengruppe Verbreitung fanden.

„Schweden hat die Ersatzfreiheitsstrafe nie vollständig abgeschafft und führt sie dementsprechend auch jetzt nicht wieder ein, um eine Art „Experiment“ rückgängig zu machen. Das schwedische System ist so konzipiert, dass auf das Mittel der Inhaftierung bei nicht bezahlten Geldstrafen nur äußerst selten zurückgegriffen wird, ein System, das seit Jahrzehnten so funktioniert.“

Dr. Nicole Bögelein, Institut für Kriminologie der Universität Köln

„In Schweden müssen Personen, die eine Geldstrafe erhalten haben, nur dann ins Gefängnis, wenn sie aus Mutwilligkeit nicht bezahlen, obwohl sie es könnten – nicht aber, wenn sie unfähig sind. In Deutschland hingegen führt die Unfähigkeit zu zahlen unweigerlich zu Haft.“

Mitali Nagrecha, Justice Collective, Das Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe

In ihrer Stellungnahme zum Artikel „Buschmann prüft geringere Strafen fürs Schwarzfahren“, erschienen am 17. Juli 2022 in der WAZ kritisiert das Bündnis aus Expert:innen die Veröffentlichung von falschen Informationen, die eine politische Agenda des Bundesjustizministers als Fakt erscheinen ließen.

Hintergrund sind die jüngsten politischen Diskussionen zu der Tatsache, dass in Deutschland jedes Jahr mehr als 50.000 Menschen inhaftiert werden, weil sie Geldstrafen nicht zahlen – und zwar schlicht aus dem Grund, dass sie zahlungsunfähig sind. Im Gegensatz dazu inhaftiert Schweden fast niemanden wegen der Nichtbezahlung von Geldstrafen.

Der Hinweis des Bündnisses, gefolgt von der dringenden Bitte, auch reproduzierte Zitate eines Bundesjustizministers auf Stichhaltigkeit hin zu überprüfen, ging heute an alle Redaktionen, die dieses Interview, beziehungsweise die entsprechenden Agenturmeldungen von AFP und Reuters, am selben Tag aufgriffen. Dementsprechend wurden fehlerhafte Interpretationen des Bundesjustizministers, bezüglich des schwedischen Systems, als falsche Argumente gegen eine vollständige Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe vielfach reproduziert.

In diesem Zusammenhang zitierte oder paraphrasierte die Funke Mediengruppe, Reuters und entsprechende Folgemedien Justizminister Marco Buschmann mit der Aussage, Schweden habe „die Ersatzfreiheitsstrafe so gut wie abgeschafft, und dann gemerkt, dass die Zahlung von



Geldstrafen heftig ins Stocken geraten ist. Das Land hat das Experiment wieder rückgängig gemacht.“ Wobei AFP sogar eine verschärfte Einschätzung verbreitet, in der behauptet wird, dass in Schweden eine „vollständige Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe“ zu fiktiven Zahlungsverzögerungen führte. Bei sämtlichen Zitaten fehlte die Einordnung, die Leser*innen darauf aufmerksam macht, dass diese Information nicht der Wahrheit entspricht.

Die Position des Bündnisses hierzu lautet wie folgt:

Schweden hat die Ersatzfreiheitsstrafe nie vollständig abgeschafft und führt sie dementsprechend auch jetzt nicht wieder ein, um eine Art „Experiment“ rückgängig zu machen. Das schwedische System ist so konzipiert, dass auf das Mittel der Inhaftierung bei nicht bezahlten Geldstrafen nur äußerst selten zurückgegriffen wird, ein System, das seit Jahrzehnten so funktioniert. Daten der frühen 1980er Jahre zeigen, dass damals pro Jahr etwa 29 Personen inhaftiert wurden, und für das Jahr 2019 zeigen Daten, dass von 63.658 Fällen, in denen eine Geldstrafe verhängt wurde, 13 Personen ins Gefängnis mussten, weil sie ihre Strafen nicht bezahlt hatten.¹ In Schweden müssen Personen, die eine Geldstrafe erhalten haben, nur dann ins Gefängnis, wenn sie aus Mutwilligkeit nicht bezahlen, obwohl sie es könnten – nicht aber, wenn sie unfähig sind. In Deutschland hingegen führt die Unfähigkeit zu zahlen unweigerlich zu Haft.

Schweden hat im Januar 2021 eine Gesetzesänderung in Kraft gesetzt, die Richter*innen zu etwas mehr Ermessen befugt, was die Inhaftierung von Menschen angeht, die ihre Geldstrafen nicht zahlen. Falls sich Justizminister Buschmann auf diese Gesetzesänderung bezieht, liegt er mit seiner Einschätzung darüber ebenso falsch. Es handelt sich hierbei keineswegs um einen Kurswechsel oder gar eine Rückgängigmachung, sondern um eine geringfügige Anpassung. Auch das bestätigen die Daten: Zwischen Januar 2017 und September 2022 (d. h. teilweise nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes) wurden nur 47 Fälle an die Staatsanwaltschaft verwiesen, bei denen eine Inhaftierung in Frage kam.² Die schwedische Haltung ist hier ganz klar: „Der Zweck der Geldstrafe besteht nicht darin, alle Geldstrafen, die nach der Rückforderung nicht gezahlt werden, in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln“.³

Buschmanns Aussage suggeriert, dass Schweden die Ersatzfreiheitsstrafe abgeschafft habe und dies nun bereue. Das stimmt nicht. Dass der Justizminister sich dazu genötigt sieht, Fakten zu verdrehen, spricht Bände über den politischen Druck, den Forderungen zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe auch hierzulande verstärkt ausüben.

¹ Bögelein, N., Wilde, F., & Holmgren, A. (2022). Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden–Ein Vergleich mit dem deutschen System. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*.

² <https://sverigesradio.se/artikel/trots-mojlighet-fa-boter-omvandlas-till-fangelse>.

³ Löfven, S.; Johansson, M. (2020): *Gesetzentwurf der schwedischen Regierung vom 10.09.2020*, Prop. 2020/21:8.



Der Vollständigkeit halber möchten wir erwähnen, dass Buschmann im Interview ein weiteres Argument wählt, das zumindest eingeordnet werden muss: „Studien zeigen, dass Betroffene oft erst dann zahlen, wenn sie merken, dass tatsächlich das Gefängnis droht.“ Mit dieser Aussage reproduziert er eine in konservativen Kreisen seit Jahrzehnten wiederholte, aber empirisch nicht abgesicherte Meinung, dass Inhaftierung zur Zahlung führen würde. Die Realität des deutschen Systems der Ersatzfreiheitsstrafen ist aber vielmehr, dass Menschen, die in Obdachlosigkeit leben, Suchtprobleme oder psychische Erkrankungen aufweisen und langzeitarbeitslos sind, gezwungen sind, Geld zu bezahlen, das sie nicht haben. Nur 15 % der Personen in Ersatzfreiheitsstrafen verfügen über ein Einkommen, das nicht aus Transfer- oder Unterstützungsleistungen (wie ALG II) besteht.⁴ Falls es einigen gelingt, doch zu bezahlen, so verschulden sie sich dafür bei Angehörigen, die oft in einer vergleichbaren finanziellen Lage sind.

Diese Stellungnahme liegt auch dem Bundesjustizminister Marco Buschmann vor.

Das Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ist in bundesweiter Zusammenschluss von Organisationen und Initiativen, die sich in ihrer Arbeit für die Abolition der Ersatzfreiheitsstrafe und gegen Armutdiskriminierung in Deutschland einsetzen.

AG Straße Linke Neukölln | Berliner Obdachlosenhilfe e.V. | #BVGWeilWirUnsFürchten
Entknastung e.V. | Naturfreundejugend Berlin | EXIT-EnterLife e.V. | #freiheitsfonds | GG/BO |
Ihr Seid Keine Sicherheit | Justice Collective | Knastschadenkollektiv | Komitee für Grundrechte
und Demokratie e.V. | Strafvollzugsarchiv e.V. | Tatort Zukunft e.V.

Diese Stellungnahme wurde Zusammenarbeit mit Dr. Nicole Bögelein der Universität Köln erarbeitet.

Kontakt:

Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe | Anthony Obst: anthony.obst@fu-berlin.de |
Jan Tölle: Jan.Toelle@exit-enterlife.de | Mitali Nagrecha: mitali@justice-collective.org (English)

Wissenschaftliche Expertise | Nicole Bögelein: Nicole.Boegelein@uni-koeln.de

⁴ Lobitz R. & Wirth W. (2018). Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen.